



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Per Zustellungsurkunde

ÖKO-Stiftung Untermosel
z. H. Herrn Dieter Weinand
Geschäftsführung der Stiftung

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30.06.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15678-281 / 23 Bitte immer angeben!	31.05.2022	Kurt Ensch	

**Vollzug des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LStiftG);
ÖKO-Stiftung Untermosel - (S-Nr. 281);
Anerkennung der Änderung der bisherigen Stiftungssatzung durch Erlass einer neuen Stiftungssatzung**

Sehr geehrter Herr Weinand,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrags und unter Bezugnahme auf die vorangegangenen E-Mail-Verkehre mit Ihnen ergeht hiermit folgende

Entscheidung:

Ich erkenne die vom Vorstand der ÖKO-Stiftung Untermosel am 18.05.2022 einstimmig beschlossene Änderung der Satzung i. d. F. v. 01.07.1996 durch Erlass der neuen Stiftungssatzung vom 18.05.2022 hiermit an.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind somit in der Neufassung der Stiftungssatzung vom 18.05.2022 geregelt.

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Hinweise

1. 17 Mitglieder des 20-köpfigen Vorstandes der Stiftung haben die Satzungsänderung am 18.05.2022 im Rahmen einer Sitzung einstimmig beschlossen.

Welche Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ergibt sich aus Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der ÖKO-Stiftung Untermosel am Mittwoch, 18.05.2022.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift war Ihrem v. g. Antrag als Anlage angefügt.

Der Vorstand der Stiftung besteht gem. § 5 Abs. 3, S. 1 der bisherigen Satzung „aus den Ortsbürgermeistern der Gemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.“ Ferner gehören dem Vorstand fünf weitere Mitglieder an, die vom Verbandsgemeinderat zu wählen sind (vgl. § 5 Abs. 3, S. 1 der bisherigen Satzung.)

Die frühere Verbandsgemeinde Untermosel bestand aus 14 Ortsgemeinden. Deren Ortsbürgermeister, der Bürgermeister der (früheren) Verbandsgemeinde Untermosel sowie die fünf weiteren Mitglieder, die vom Verbandsgemeinderat gewählt wurden, bilden zusammen den 20-köpfigen Vorstand der Stiftung.

Bei den anwesenden Ortsbürgermeistern, die dem Vorstand angehören, handelt es sich um folgende 13 Personen:

1. Hans Walter Escher, OG Alken
2. Sigmar Pfeiffer, Beigeordneter OG Burgen
3. Christoph Jung, OG Dieblich
4. Herbert Menzel, OG Hatzenport
5. Michael Dötsch, OG Kobern-Gondorf
6. Arnold Waschgier, OG Lehmen
7. Johannes Liesenfeld, OG Löff
8. Marco Kneip, OG Macken
9. Arnold Hermann, OG Niederfell
10. Paul Kreber, OG Nörtershausen
11. Rene Henric, Beigeordneter OG Oberfell
12. Rüdiger Weyh, OG Winnigen
13. Walter Hain, Wolken

Es fehlte der der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brodenbach.

Anwesend war der Bürgermeister der (früheren) Verbandsgemeinde Untermosel, Herr Bruno Seibeld.



Von den fünf weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsgemeinderat gewählt wurden, nahm folgende 3 Personen an der Sitzung teil:

1. Albrecht Gietzen, Hatzenport
2. Jörg Johann, Kobern-Gondorf
3. Achim Reick, Winnigen

Es fehlten:

4. Moritz Ibal, Hatzenport
 5. Thomas Kron, Rhens
2. Durch den Erlass der neuen Stiftungssatzung i. d. F. v. 18.05.2022 wurde der bisherige Zweck der Stiftung als solcher nicht geändert.

§ 2 (Stiftungszweck) Abs. 1 der bisherigen Satzung vom 01.07.1996 lautet wie folgt:

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Verbandsgemeinde Untermosel und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz zu unterstützen.
- (2) Insbesondere fördert und unterstützt die Stiftung folgende Maßnahmen:
 - Maßnahmen, die der Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes dienen
 - die Anlegung und Pflege von Biotopen
 - die Pflege von Ausgleichsflächen
 - die Anlegung von für die Mosellandschaft typischen Baumkulturen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel
 - die Pflege des Uferbereichs der Gewässer 3. Ordnung.

Durch die Satzungsänderung hat § 2 (Stiftungszweck) im neuen Abs. 1, 2 und 3 folgenden Wortlaut erhalten:

- (1) *Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 8 AO).*
- (2) *Ziel der Zweckerfüllung ist, die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und die Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz zu beraten und zu unterstützen.*



- (3) Insbesondere fördert und unterstützt die Stiftung finanziell und ideell folgende Maßnahmen:
1. Beratung und Unterstützung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz,
 2. Maßnahmen, die der Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes und des Landschaftsbildes im Oberen Mittelrheintal sowie den Höhengemeinden Maifeld und Hunsrück dienen,
 3. die Anlegung und Pflege von Biotopen,
 4. die Pflege von Ausgleichsflächen,
 5. die Anlegung von für die Mosellandschaft und des Oberen Mittelrheintales typischen Baumkulturen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden / Stadt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel;
 6. die Pflege des Uferbereichs der Gewässer 3. Ordnung.

Es ist erkennbar, dass der Zweck als solcher nicht geändert wurde; es erfolgte lediglich eine Anpassung der Zweckformulierungen an § 1 der Anlage 1 zu § 60 AO (= steuerliche Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, pp.).

3. Gem. § 6 (Aufgaben des Vorstandes) Abs. 1, S. 2 der bisherigen Satzung i. d. F. v. 01.07.1996 gehören zu den Aufgaben des Vorstandes insbesondere auch „Beschlüsse über Satzungsänderungen“.

Gem. § 5 (Organ) Abs. 5, S. 1 der bisherigen Satzung „ist der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.“

Wie oben dargestellt und wie aus der entsprechenden Niederschrift hervorgeht, nahmen 17 Mitglieder des 20-köpfigen Vorstandes an der Sitzung teil.

Damit war die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben.

4. Gem. § 5 (Organ) Abs. 5, S. 2 der bisherigen Satzung „werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.“

Wie oben dargestellt und wie aus der besagten Niederschrift hervorgeht, ist am 18.05.2022 ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zur Änderung der bisherigen Stiftungssatzung erfolgt.

Beschlossen wurde, die bisherige Satzung vom 01.07.1996 durch Erlass der neuen Stiftungssatzung i. d. F. vom 18.05.2022 zu ändern.

Die seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuvor ausgesprochenen Formulierungsempfehlungen für die neue Stiftungssatzung wurden stiftungsseits entsprechend beachtet.



5. Da alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes einstimmig beschlossen haben, die bisherige Satzung der Stiftung durch Erlass der neuen Satzung zu ändern, war die Beschlussfassung ordnungsgemäß zustande gekommen.

Daher konnte die Anerkennung der beschlossenen Satzungsänderung seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Stiftungsbehörde ausgesprochen werden.

Maßgeblich für die Stiftung ist nunmehr die neue Satzung vom 18.05.2022

6. Die neuen Formulierungen des Stiftungszweckes i. d. Satzung i. d. F. vom 18.05.2022 orientieren sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Anlage 1 zu § 60 AO (= steuerliche Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, etc.).

Wie sich aus Ihrem Antrag ergibt, entspricht die neue Satzung den steuerlichen Anforderungen i. S der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Entsprechendes wurde Ihnen lt. Ihren Ausführungen vom Finanzamt Koblenz so bestätigt.

7. Besonders möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich durch die neue Satzung der bisherige Name der Stiftung geändert hat.

Der neue Name der Stiftung lautet:

„Öko-Stiftung Rhein-Mosel“

+++ +++ +++

Gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 LStiftG tritt die Änderung der Satzung durch die Bekanntgabe der Anerkennung (der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) in Kraft. Die Anerkennung - als schriftlicher Verwaltungsakt - gilt mit Empfang durch die Post als bekannt gegeben.

Diese Anerkennung ersetzt nicht ggf. notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Zu Ihrer Verwendung erhalten Sie in der Anlage zwei Exemplare der Stiftungssatzung in der nunmehr gültigen Fassung. Diese Exemplare sind mit dem Dienstsiegel der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion versehen.

Ich wünsche der Stiftung „ÖKO-Stiftung Untermosel“ bei der Verwirklichung ihres Stiftungszweckes auch weiterhin viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Kurt Ensch)